



Ev.-Luth.
Kirchgemeindebund
Heidenau

Schutzkonzept

Vorwort

Als christliche Gemeinden im Ev.-Luth. Kirchgemeindebund Heidenau leben wir aus der Überzeugung der Gottebenbildlichkeit eines jeden Menschen (1. Mose 1,27). Das bedeutet, wir begegnen einander und allen Menschen in Würde. Wir respektieren die Individualität und den Schutz eines jeden Menschen vor grenzverletzendem Verhalten und setzen uns für die Stärkung und die Entwicklung von Menschen ein.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde in den Jahren 2022-2026 unter Beteiligung der hauptamtlichen und derjenigen ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die direkten Umgang mit Menschen haben, erarbeitet sowie im Zusammenwirken mit den Kirchenvorständen und mit der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Das Konzept wird von uns angewendet und kontinuierlich aktualisiert. Rückmeldungen zur Weiterarbeit sind jederzeit willkommen.

1. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Folgende Personen sind für die im Schutzkonzept formulierten Belange ansprechbar:

Pfr. Dr. Gregor Reichenbach (Pfarramtsleiter)

gregor.reichenbach@evlks.de

03529/528170

Matthias Janak (stv. Vorsitzender des Vorstands im Kirchgemeindebund)

matthias.janak@evlks.de

Pfr. Tillmann Reichardt

tillmann.reichardt@evlks.de

Daniela Kettner-Nitzsche (Kirchenmusikerin)

daniela.kettner-nitzsche@evlks.de

Susan Kühnel (Verwaltungsmitarbeiterin)

susan.kuehnel@evlks.de

Anja Kummer (Verwaltungsmitarbeiterin)

anja.kummer@evlks.de

2. Leitbild

Wir verstehen den achtsamen Blick für eine gelingende Gemeinschaft als Grundanliegen bei allen Veranstaltungen unserer Gemeinden. Aus der Gottebenbildlichkeit eines jeden Menschen folgt für uns, dass die Achtung der Würde jeder Person und der Schutz vor grenzverletzendem Verhalten, Gewalt und sexualisierter Gewalt Grundanliegen im Leben unserer Gemeinden sind. Beide Anliegen werden von allen, die bei uns Gemeindeleben gestalten, ernst genommen und positiv berücksichtigt.

Dazu gehören alle Bereiche des Gemeindelebens, von der Gemeindepädagogik bis zur Kirchenmusik, vom Gottesdienst bis zum Pfarramt, von der Rüstzeit bis zum Gemeindeabend, von der Seelsorge bis zum Mitarbeiterausflug, vom Friedhof bis zu Veranstaltungen mit den Städten und Kommunen uam.

Dazu gehören, aufs menschliche Leben bezogen, alle Abschnitte des Lebens zwischen Schwangerschaft und Tod sowie alle Lebensäußerungen des Menschen einschließlich der Sexualität. Stärkung und Ermöglichung menschlicher Lebensäußerungen sind Bestandteil der menschlichen Würde.

Die hier aufgeführten Anliegen werden von uns jährlich in Kirchenvorständen, Ortsausschüssen und Dienstberatungen besprochen und die Perspektiven der verschiedenen Beteiligten ins Bewusstsein gebracht.

3. Struktur

Im Kirchgemeindebund Heidenau sind wir als sieben Kirchgemeinden organisatorisch vereint:

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Heidenau-Dohna-Burkhardswalde

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maxen

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Liebstadt-Ottendorf

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gottliebatal

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rosenthal-Langenhennersdorf

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Königstein-Papstdorf

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bad Schandau

Der gemeinsame Vorstand des Bundes ist im Zusammenwirken mit den Kirchenvorständen vor Ort für Personal-, Finanz- und Organisationsfragen verantwortlich. Hauptamtlich Mitarbeitende sind in den Bereichen Pfarrdienst, Kirchenmusik, Gemeindepädagogik, Verwaltung und Friedhof tätig. Nebenamtlich Mitarbeitende arbeiten zudem in den Bereichen Küsterdienst, Hausmeisterdienst und Raumpflege. Die Dienstaufsicht für die Mitarbeitenden liegt beim Pfarramtsleiter.

4. Gesetzliche Grundlagen

- UN-Kinderrechtskonvention Artikel 3 (Wohl des Kindes)
- Grundgesetz (GG) Artikel 2
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 11. Juli 2021
- Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz gegen sexualisierte Gewalt
- Bundeskinderschutzgesetz
- SGB VIII § 8a und 8b

5. Prävention

5.1 Verhaltenskodex

Alle Mitarbeitenden nehmen zu Beginn ihrer Tätigkeit an einer Schulung zum Verhaltenskodex teil (2 Stunden). „Der Verhaltenskodex der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens dient allen Haupt- und Ehrenamtlichen als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden und Umgang mit Schutzbefohlenen und formuliert zentrale Regelungen und Pflichten zum Umgang mit sexualisierter Gewalt und anderen Grenzüberschreitungen.“ (Rahmenschutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, 2022, S. 7) Ihre Auseinandersetzung mit dem Verhaltenskodex dokumentieren die Teilnehmenden in einer Selbstverpflichtung mit Unterschrift.

Alle ehrenamtlich Tätigen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie alle weiteren Ehrenamtlichen und Honorarbeauftragten, die Gruppen anleiten, nehmen an der Schulung zum Verhaltenskodex inkl. unterschriebener Selbstverpflichtung teil. Das betrifft Kirchvorsteherinnen und Kirchvorsteher, Anleitende von musikalischen Gruppen, Kindergottesdienstleitende und Kindergruppen- und JG-Leitende.

Mitarbeitende und Ehrenamtliche, die keine Leitungsaufgabe haben, sind eingeladen, die Schulung zum Verhaltenskodex auf freiwilliger Basis zu absolvieren. Das betrifft Friedhofsmitarbeitende, Chorsängerinnen und Chorsänger, Austragende von Kirchennachrichten und Mitwirkende bei Arbeitseinsätzen.

5.2 Führungszeugnis

Für eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im Kirchgemeindebund Heidenau kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wer wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die nach staatlichen Vorschriften zu einem Ausschluss von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen führt (§72aV SGB VIII).

Alle haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden legen daher aller fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis im Pfarramt vor. Ein eventueller Eintrag im Führungszeugnis, der eine Verurteilung wegen Gewalt oder sexualisierte Gewalt betrifft, bewirkt einen sofortigen Tätigkeitsausschluss.

Alle ehrenamtlich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Tätigen sowie alle weiteren Ehrenamtlichen und Honorarbeauftragten, die Gruppen anleiten oder Unterricht geben, legen ebenfalls aus dem gleichen Grund aller fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Von der regelmäßigen Vorlage des Führungszeugnisses ausgenommen sind Chorsängerinnen und Chorsänger, Austragende von Kirchennachrichten, Mitwirkende bei Arbeitseinsätzen sowie Jugendliche unter 16 Jahren. Jugendliche unter 16 Jahren erhalten jedoch durch die Schulung zum Verhaltenskodex Bildung und Handlungsfähigkeit zum Thema Gewaltschutz.

5.3 Umgang mit Schutzbefohlenen

Das Beachten der Kinderrechte und das Einüben und Praktizieren von Demokratie wird in allen Veranstaltungen des Kirchgemeindebundes gemeinsam mit den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen thematisiert und gelebt. Alle Mitarbeitenden werden entsprechend geschult und erarbeiten sich eine gemeinsame Haltung. Damit ist die Partizipation aller für uns ein wichtiger Beitrag zum Kinderschutz und zur Prävention aller Formen von Gewalt. Kinder und Jugendliche, die lernen, sich konstruktiv einzubringen, ihre Meinung zu sagen und einander zu achten sind weniger anfällig für übergriffiges und gewalttätiges Verhalten. Sie erfahren sich als mitgestaltende Persönlichkeiten mit eigenen Rechten und Pflichten. Sie werden in ihrem Selbstbewusstsein und ihrer Selbstwirksamkeit gestärkt. Dadurch wird auch das Machtgefälle zwischen Schutzbefohlenen und Mitarbeitenden abgeschwächt und das Abhängigkeitsverhältnis wird geringer.

5.3.1 Sexualpädagogisches Konzept im Kirchgemeindebund Heidenau als Teil des Kirchenbezirks Pirna

Grundsätzlich: Sexualität ist einfach da! Wo immer wir mit Menschen zu tun haben, egal welchen Alters, haben wir auch mit Sexualität zu tun. Sexualität ist ein Grundaspekt menschlichen Seins. Sie ist eine Lebensenergie, die in allen Phasen menschlichen Lebens, von Geburt bis ins hohe Alter, körperlich, seelisch und sozial wirksam ist. Sie ist Bestandteil jeder menschlichen Identität.

Bei dem Wort Sexualität schwingen viele Aspekte mit: Bedürfnisse, Befriedigung, Gefühle (Lust, Liebe, Scham, Eifersucht, Neugier, Angst, Verletzlichkeit, ...), Grenzen, Respekt, Beziehung,

Körperprozesse, Körperveränderung, Akzeptanz, Nähe, Energie, Identität, Geborgenheit, Körperwunsch, Familienplanung ...

Sexualität ist nicht nur ein Thema für Kinder und Jugendliche, dem die Erwachsenen neutral gegenüberstehen. Beim Bereich Sexualität gibt es keinen neutralen Standpunkt. Die Begleitung von Kindern und Jugendlichen erfordert einen pädagogischen Umgang, dessen Basis ein reflektiertes Wissen bezüglich der eigenen Sexualität ist. Auf dieser Basis ist eine behutsame und reflektierte sexualpädagogische Begleitung möglich. Weil der Mensch ein sexuelles Wesen ist, benötigen alle Menschen Akzeptanz und Unterstützung, um ihre Sexualität als Teil einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung zu begreifen. Dieses pädagogische Ziel wird durch altersabgestimmte Sexuelle Bildung erreicht.

Sexuelle Bildung wirkt in verschiedene Richtungen:

- schafft Wissen
- macht sprachfähig
- enttabuisiert – gibt die Erlaubnis, aus- und anzusprechen
- benennt und verdeutlicht Rechte
- sensibilisiert für Grenzen
- fördert ein positives Körperbewusstsein

Ziele der sexuellen Bildung sind:

- Wissen und daraus Kompetenz und Klarheit zu erlangen. Wissen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene über Sexualität Bescheid, können sie Abweichungen und Grenzüberschreitungen klarer einordnen und übergriffiges, gewalthaftes Verhalten als solches (und nicht als Teil von Sexualität) identifizieren. Dafür benötigt es vielfältige und spielerische Materialien. Bei der Wissensvermittlung müssen, entsprechend den Voraussetzungen, klare und eindeutige Begriffe und eventuell leichte Sprache verwendet werden.

- Sprachfähigkeit herzustellen. Wird über das Thema Sexualität gesprochen, so steigt das Vertrauen, über heikle und schwierige Themen sprechen zu können. Dazu braucht es die Enttabuisierung des Themas unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Alter, Intimitätsschutz und persönlichen Grenzen. Eine Sprache zu haben und adäquate Wörter, ist dabei immens wichtig, um Körperliches, Genitales und Sexuelles zu benennen. Erst dies ermöglicht, auf Störungen bzw. Grenzverletzungen hinweisen zu können.

- Selbstbestimmung zu erreichen. Sexuelle Bildung fördert die Auseinandersetzung und Reflexion eigener und gesellschaftlicher Vorstellungen und Werte in Bezug auf Sexualität, Partnerschaft und Familie. Wer seine eigenen Wünsche und Bedürfnisse kennt, kann diese gegenüber anderen formulieren und auf deren Einhaltung achten.

5.3.2 Schutz in der digitalen Welt

Die digitale Welt birgt für alle sie nutzenden Personen Risiken. Diese sollen nach Möglichkeit für die Mitarbeitenden und Adressat*innen der Veranstaltungen des Kirchgemeindebundes Heidenau minimiert werden. Folgende Schutzmaßnahmen werden angewendet:

- In allen Schulungen wird das Thema „Schutz in der digitalen Welt“ angesprochen und auf Risiken und Schutzmöglichkeiten hingewiesen (z.B. Weitergabe personenbezogener Daten).
- Der Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte für die Herstellung und Verbreitung von Bildern werden eingehalten.

5.4 Intervention

5.4.1 Umgang mit Verdacht

Wer einen Verdacht auf grenzüberschreitendes Verhalten hat, geht diesem nach. Dafür werden die Handlungsleitfäden der Landeskirche verbindlich genutzt. Es kann sich um etwas handeln, was die Person selbst beobachtet oder erlebt hat oder was ihr mitgeteilt worden ist. Um den Verdacht einzuordnen lässt die Person sich beraten. Dabei müssen die betroffenen Personen anonymisiert und der Datenschutz eingehalten werden. Folgende Beratungsmöglichkeiten gibt es für die Verdachts-einordnung:

- Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung: siehe Landkreis Sächsische Schweiz Osterzgebirge siehe Handlungsleitfaden des Landkreises und Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte.

- Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch ehrenamtlich oder hauptberuflich

Mitarbeitende: Ansprechstelle des Landeskirchenamtes, Lukasstr. 6, 01069 Dresden, Tel.: 0351-4692106, Telefon Mobil: 0151 40724968, Mail: Kathrin.wallrabe@evlks.de

- Präventionsbeauftragte des Kirchenbezirkes

5.4.2 Fallklärung

Für die Fallklärung sind die Handlungsleitfäden des Landkreises Sächsische Schweiz Osterzgebirge (bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung) und/oder die Handlungsleitfäden der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens anzuwenden.

Dazu gilt:

- Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende haben beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende eine Meldepflicht an die Meldestelle der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens: des Landeskirchenamtes, Lukasstr. 6, 01069 Dresden, Tel.: 0351-4692106, Telefon Mobil: 0151 40724968, Mail: Kathrin.wallrabe@evlks.de.
- Die Leitung des Kirchgemeindebundes ist fallführend und beruft das Interventionsteam ein. D.h., bei einem begründeten Verdacht ist sie für den Prozess der Fallklärung und Intervention verantwortlich. Sie kann je nach Schwere des Verdachtes schon für die Zeit der Fallklärung dienstrechtliche Maßnahmen (z.B. Beurlaubung der verdächtigten Person) anordnen. Für den Kirchgemeindebund Heidenau sind das: der/die Pfarramtsleiter*in und ein Mitglied des Vorstands des Kirchgemeindebundes (stellvertretende/r Vorsitzende/r) in Verbindung mit dem Vorstand des Kirchgemeindebundes.
- Der Kirchgemeindebund setzt ein Interventionsteam ein. Mitglied im Interventionsteam sind: die Pfarramtsleitung, ein Mitglied des Vorstands im Kirchgemeindebund, die Leitung des Kirchenbezirks, die Leitung des Regionalkirchenamtes, der/die Präventionsbeauftragte des Kirchenbezirkes, die Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche.
- In Fällen von Gewalt unter Erwachsenen agiert das Interventionsteam mit Hilfe einer Fachkraft aus dem jeweiligen Bereich, z.B. mit der Beratungsstelle der Diakonie Pirna. Kontakte sind zu finden unter: <https://www.landratsamt-pirna.de/gleichstellung-leben-ohne-gewalt.html>
- In Fällen von Gewalt zwischen Kindern und zwischen Jugendlichen (Peergewalt) ist die Leitung der Veranstaltung fallverantwortlich, sie agiert pädagogisch angemessen und informiert die Leitung des Kirchgemeindebundes über Fallhergang, Fallklärung und Interventionsmaßnahmen und gibt eine entsprechende Rückmeldung an die meldende Person.

5.5 Risiko-Potential-Analyse

Mögliche Risiken für den Schutz zwischen Menschen und von anvertrauten Personen müssen erkannt und beschrieben werden. Dies geschieht für jeden Arbeitsbereich und für jedes Projekt im Ev.-Luth. Kirchgemeindebund Heidenau anhand einer dreiseitigen Checkliste (si. Anhang) in Verantwortung der jeweiligen Mitarbeitenden. Die damit verbundene Risiko-Potential-Analyse verdeutlicht, wo und unter welchen Bedingungen konkret in unseren Gemeinden Menschen aktuell zusammenkommen und wo unsere Aufmerksamkeit vor Gefährdungen liegt. Die Wirksamkeit der Check-liste und der Risiko-Potential-Analyse wird in Dienstberatungen jährlich vor- und nachbesprochen.

6. Aufarbeitung

6.1 Rehabilitierung und Aufarbeitung des konkreten Falles

Die Rehabilitierung muss vom Interventionsteam von Beginn der Fallklärung an mitgedacht werden. So gilt es von Anfang an, sensibel zu reagieren und die Weitergabe von Informationen unter Achtung der Persönlichkeitsrechte zu steuern. Es ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit keine Gerüchte entstehen und immer sachlich und klar kommuniziert wird. Die Rehabilitierungsstrategie muss mit den zu Rehabilitierenden (z.B. dem falsch Beschuldigten) abgesprochen werden. Sie bestimmen mit, was zur eigenen Rehabilitation benötigt wird und welche Menschen involviert sein sollen.

Hat sich ein Verdacht als falsch erwiesen, sind folgende Fragen zu beantworten und die Antworten handlungsleitend:

- Wie konnte es zu der Fehlinterpretation der Äußerung bzw. des Verdachtes kommen? (Gespräch mit beschuldigender Person suchen, transparente Information über Fallklärung, Feedback, dass Mitteilung – sofern nicht bewusst falsch – trotzdem gut ist)
- Wurde eine Person bewusst falsch beschuldigt? Was war die Motivation dahinter?
- Falschbeschuldigungen durch Minderjährige sind unbedingt pädagogisch mit dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen zu bearbeiten
- Falschbeschuldigungen durch Erwachsene können strafrechtliche Folgen haben
- Sind allen Beteiligten die Folgen von falschen Beschuldigungen bewusst?

- Wie wird die Öffentlichkeit bzw. alle, die von der Falschbeschuldigung erfahren haben, klar und sachlich darüber informiert, dass der Verdacht falsch war?
- Wie kann die Weiterverbreitung des falschen Verdachts unterbunden werden?
- Was braucht die falsch beschuldigte Person jetzt? (Gespräch mit der falsch beschuldigten Person, Angebot von Teamsupervision oder anderer Beratungsangebote, Angebot von seelsorgerlicher Begleitung auch außerhalb des Trägers)
- Wie kann die Wiedereingliederung der zu Unrecht beschuldigten Person (z.B. am Arbeitsplatz) unterstützt werden?
- Kann der Person ein anderer Arbeitsplatz oder eine andere Aufgabe bereitgestellt werden, wenn sie das wünscht oder die Rehabilitation am selben Arbeitsplatz nicht möglich ist?

Nicht nur falsch Beschuldigte, sondern auch Betroffene – sowohl nach bestätigtem als auch nach nicht bestätigtem Verdacht - bedürfen einer guten Begleitung und Rehabilitation.

- Was braucht die betroffene Person jetzt?
(Gespräch mit betroffener Person suchen, Angebot von Unterstützung und externer Beratung, evtl. Angebot von Supervision und/oder seelsorglicher Begleitung)
- Unter welchen Umständen möchte die betroffene Person noch mitarbeiten bzw. teilnehmen?

Stehen am Ende einer Fallklärung Aussage gegen Aussage, so müssen beide Seiten rehabilitiert werden. Die Leitung hat die Aufgabe, zu vermitteln.

- Wie kann ein gutes Miteinander wieder hergestellt werden?
- Wie können Lagerbildungen vermieden bzw. aufgelöst werden?

Personen, die einen Verdacht geäußert haben, denen (zunächst) nicht geglaubt wurde oder deren Mitteilung nicht angemessen nachgegangen wurde, brauchen ebenfalls eine Rückmeldung und Erklärung.

- Wieso ist der Verdacht nicht ernstgenommen worden?
- Wie kann sich bei der Person entschuldigt werden?
- Wie wird der Fall nun bearbeitet?

Alle Maßnahmen der Rehabilitation werden vollständig von der Leitung dokumentiert.

6.2 Evaluation

Das gesamte Schutzkonzept des Kirchgemeindebundes Heidenau wird regelmäßig aller drei Jahre und anlassbezogen nach jedem Fall evaluiert, fortgeschrieben und angepasst.

Bei Wechsel von im Schutzkonzept benannten verantwortlichen Personen wird die Veränderung unmittelbar in das Datenblatt eingetragen.

6.3 Institutionelle Aufarbeitung

Um die Qualität der Arbeit zu sichern und im Falle eines Falles traumatisierte/betroffene Systeme wieder handlungsfähig zu machen und zu stabilisieren werden alle Fälle mit Hilfe externer Fachkräfte aufgearbeitet. Die Ergebnisse fließen in die Fortschreibung des Schutzkonzeptes ein. Die Mitglieder des Interventionsteams nutzen dafür ebenfalls Angebote für die eigene Reflexion und Aufarbeitung.

7. Beschwerdemanagement

Rückmeldungen und Beschwerden bedeuten die Chance, Fehler und Schwachstellen zu erkennen und zu ändern. Sie können schriftlich als Brief oder E-Mail an das Pfarramt, an Mitarbeitende, an die Pfarramtsleitung oder an den Kirchenvorstand gerichtet werden ebenso wie in mündlicher Form in konkreter Begegnung übermittelt werden, in Dienstberatungen und in Feedbacks in Gruppen und Kreisen, bei Freizeiten oder anderen Angeboten.

Schriftliche Beschwerden werden im Posteingang registriert und innerhalb von drei Werktagen an die zuständigen Mitarbeitenden, die Gremien bzw. an die nächstmögliche Dienstberatung zur Bearbeitung weitergeleitet.

Mündliche Rückmeldungen oder Beschwerden werden verschriftlicht und ebenso bearbeitet, es sei denn sie können unmittelbar aufgenommen, beantwortet oder geklärt werden.

Beschwerden im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes werden bei Eingang protokolliert und nach dem Handlungsleitfaden der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens bearbeitet

([https://www.evlks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_interessiert/E. Handeln/Hilfe und Unterstuetzung/Broschuere-Handlungsleitfaeden-24-web.pdf](https://www.evlks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_interessiert/E._Handeln/Hilfe_und_Unterstuetzung/Broschuere-Handlungsleitfaeden-24-web.pdf)). Ziel der Annahme von Rückmeldungen ist die Klärung und Abhilfe im konkreten Fall bzw. der Beginn von Maßnahmen, die diese befördern. Darüber wird wiederum den Beschwerdeführenden eine Rückmeldung gegeben.

8. Rahmenschutzkonzept

Dieses Schutzkonzept steht im verbindlichen Dialog mit dem geltenden Rahmenschutzkonzept der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom September 2022:

[https://engagiert.evlks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_engagiert/E. Materialien/PDF_Materialien/Rahmenschutzkonzept-EVLKS-web.pdf](https://engagiert.evlks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_engagiert/E._Materialien/PDF_Materialien/Rahmenschutzkonzept-EVLKS-web.pdf)

9. Bekanntmachen

Das Schutzkonzept wurde vom Vorstand des Kirchgemeindebundes am 28.01.2026 beschlossen. Es wird nach außen auf den Homepages des Bundes und der Gemeinden bekannt gegeben und nach innen bei Dienstberatungen, Sitzungen der Kirchenvorstände und in Gruppen und Kreisen jährlich thematisiert und besprochen.

10. Anhang

Checkliste

Checkliste für einen Arbeitsbereich / für ein Projekt des Ev.-Luth. Kirchgemeindebundes Heidenau

Folgendes muss es geben bzw. den Gruppenleitungen und / oder Teilnehmenden bekannt sein:

Prävention:

Vertrauenspersonen: Sind geschulte Personen, die ein offenes Ohr für Personen haben, die mit Grenzverletzungen in Berührung gekommen sind.

- *Wer ist das für den Arbeitsbereich / für die Veranstaltung? Wie wird dafür geschult?*
- *Diese Personen müssen den Gruppenleitungen und den Teilnehmenden bekannt sein. Sie werden zu Beginn eines Projektes allen vorgestellt und sind die gesamte Projektdauer über erkennbar und erreichbar.*
- *Die Erreichbarkeit wird über unterschiedliche Wege sichergestellt: Welche sind das? (z.B. „Sprechzeiten“ der Vertrauenspersonen, Kummerkasten, allgemein ansprechbar...)*
- *Für ungestörte und vertrauensvolle Gespräche gibt es einen sicheren und störungsfreien Ort. Wo ist das?*

Allgemeine Rechte und Regeln für die Teilnehmenden:

Es gibt für die Teilnehmenden in verständlicher Sprache formulierte Regeln im Arbeitsbereich bzw. während des Projekts. Diese sollten mit den Teilnehmenden kommuniziert (Erwachsene) bzw. gemeinsam besprochen werden (Kindern und/oder Jugendlichen).

- *Wie geschieht das? Z.B.: Sie werden zu Beginn mit den Teilnehmenden gemeinsam erarbeitet, ihnen zur Verfügung gestellt (in schriftlicher und in spielerischer Form) und außerdem öffentlich ausgehängt.*

Beteiligung und Beschwerde:

Ein hohes Maß an Beteiligung und Transparenz ist Grundlage jeder Arbeit.

- *Wie werden Ehrenamtliche an Planung und Durchführung beteiligt?*
- *Wie werden die Teilnehmenden an Planung und Durchführung beteiligt?*
- *Ist den Teilnehmenden bekannt wie und bei wem sie sich beschweren können?*
- *Wie ist der Umgang mit der Beschwerde geregelt?*

Verhaltenskodex der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens:

Er ist eine Sammlung von Verhaltensregeln unter denen gelebt und gearbeitet wird.

Alle Gruppenleitenden und alle Personen, die während der Arbeit bzw. des Projekts mit Kindern und Jugendlichen (und anderen Schutzbefohlenen) Kontakt haben, müssen den Verhaltenskodex nach einer entsprechenden Schulung dazu unterschrieben haben

- *Wer ist das bei dieser Maßnahme?*
- *Wann erfolgt die Schulung? Wer schult?*

Tätigkeitsausschluss:

Über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses werden Personen ausgeschlossen, die wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft bzw. verurteilt worden sind.

- *Alle verantwortlichen Leitungspersonen und alle Mitarbeitenden ab 16 Jahre müssen dem Kirchgemeindebund ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.*

Intervention:

Interventionsteam: Sind alle Personen, die im Verdachtsfall agieren, Gespräche führen und den Prozess begleiten. Die Zusammensetzung des Interventionsteams wird vom Kirchgemeindebund festgelegt.

- *Ist die Zusammensetzung des Interventionsteams bekannt?*
- *Ist die Erreichbarkeit des Interventionsteams sichergestellt? (Z.B. Telefonnummern)*

Handlungsleitfaden und Dokumentationshilfe: hier finden sich Anregungen, wie man im Ernstfall agieren sollte, wer einbezogen werden muss und wie die Fälle dokumentiert werden.

- *Die Dokumente werden allen Leitungspersonen im Arbeitsbereich bzw. im Vorfeld des Projekts zur Verfügung gestellt.*

Risikoanalyse und entsprechende Maßnahmen:

- *Ist die Risikoanalyse erfolgt und welche Maßnahmen wurden daraufhin festgelegt? (siehe Formular Risikoanalyse)*

Machtgefüge und Nähe und Distanz: Es ist allen Mitarbeitenden bewusst, dass aufgrund von Rolle und Altersunterschied zwischen Leitungspersonen und Teilnehmenden ein Machtgefälle besteht. Außerdem gibt es bei den Veranstaltungen des Kirchgemeindebundes in der Regel viele Situationen größerer Nähe zwischen allen Beteiligten. Mit beidem, Machtgefüge und Nähe, gehen die Leitungspersonen bewusst um und nutzen es nicht aus. Sie achten auch bei den Teilnehmenden auf einen angemessenen Umgang untereinander.

- *Die Unterbringung (und damit die Schlafsituation) muss wählbar sein und so organisiert, dass sich alle damit wohlfühlen.*
- *Die Mitarbeitenden und Teilnehmenden gehen nicht ohne Einverständnis und ohne, dass sie sich vor dem Eintreten bemerkbar machen (z.B. an die Tür klopfen) in ein Zimmer / Zelt.*
- *Es gibt klare Regelungen zur Gestaltung von Mahlzeiten inklusive der Beteiligung der jungen Menschen.*
- *Es gibt klare Regeln zur Teilnahme an den einzelnen Angeboten im Tagesablauf. Der Tagesablauf ist allen bekannt.*
- *Sanitärbereiche sind nach männlich und weiblich getrennt, die Duschen sind Einzelkabinen, für Menschen, die sich nicht zuordnen können, wird nach individueller Lösung gesucht.*
- *Es wird auf die Schamgrenzen der anderen geachtet, selbst wenn sie nicht meinen eigenen entsprechen (z.B. beim Umziehen, Waschen).*
- *Für Personen, die bei der Körperpflege etc. besonderen Hilfebedarf haben wird nach individuellen Lösungen gesucht, mit denen sich alle wohlfühlen.*
- *Welche Orte, Räume und Situationen können ein Risiko für den Schutz von allen beinhalten? Wie können wir das Risiko minimieren?*

Aufsicht: dazu sind die (Gruppen)Leitungen verpflichtet.

- *Die Gruppenleitungen müssen immer wissen, wo ihre Teilnehmenden sind und was sie tun und im Notfall eingreifen können*
- *Bei gefährlicheren Unternehmungen (z.B. Baden) muss eine der Teilnehmendenzahl angemessene Zahl an Aufsichtspersonen vor Ort sein und die Aufsichtspflicht wahrnehmen. Betreten fremde Personen den Ort der Arbeit bzw. des Projektes, werden sie angesprochen und gefragt, was sie hier machen und bei nicht plausibler Antwort vom Projektort verwiesen (Hausrecht).*

Regeln zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- *Es gibt keinen Alkohol und kein Cannabis bei Maßnahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, auch nicht für erwachsene Personen.*
- *Nachtruhe muss so eingehalten werden, dass alle gut schlafen können.*
- *Der Umgang mit Handys und Internet muss im Vorfeld geklärt sein.*
- *Die Evakuierungsmöglichkeiten sind bekannt (Fluchtwege, Brandschutz).*

Bei Maßnahmen im Freien: Schutz vor Unwetter

- *Es gibt einen Evakuierungsplan.*
- *Die Notfalltelefonnummern sind allen bekannt und hängen öffentlich aus.*

Foto und Videoerlaubnis und Umgang mit Social Media Datenschutzrechtlich sind Foto- und Filmaufnahmen anderer Personen mit dem privaten Handy nicht erlaubt. Für offizielle Fotos braucht man eine Fotoerlaubnis. In dieser wird abgefragt, in welchem Rahmen die Bilder veröffentlicht werden dürfen (Veranstaltung, Website der Kirchgemeinde, Social Media).

- *Alle Mitarbeitenden und Teilnehmenden werden im Vorfeld darauf hingewiesen.*
- *Es gibt eine offizielle Kamera, mit der Fotos von der Maßnahme gemacht werden.*
- *Die Teilnehmenden und ihre Erziehungsberechtigten haben die Genehmigung zum Machen und Verwenden von Foto- und Filmaufnahmen gegeben.*
- *Es sind Social-Media-Guidelines festgelegt: das sind folgende:*

Programm:

- *Welche Programmpunkte finden statt, wo persönliche Grenzen überschritten werden könnten (Z. B. erlebnispädagogische Angebote mit körperlicher Nähe)? gegebenenfalls Alternativen anbieten und/oder die Möglichkeit, nicht mitzumachen.*
- *Welche Regeln sind aufgestellt, damit Grenzverletzungen nicht stattfinden?*